

# Verordnung zum Reglement über Reklamen und Plakatan- schlagstellen (Reklamever- ordnung)

vom 26. September 2022



# Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1	Inhalt und Zweck.....	2
§ 2	Zuständigkeit.....	2
B.	Zulässigkeit.....	2
§ 3	Standorte für Reklamen.....	2
§ 4	Freistehende Reklamen.....	2
§ 5	Beleuchtung .....	2
§ 6	Eigenreklamen.....	3
§ 7	Fremdreklamen.....	3
§ 8	Temporäre Reklamen .....	3
§ 8a	Veranstaltungen, ergänzende Bestimmungen.....	4
§ 8b	Wahlen und Abstimmungen, ergänzende Bestimmungen .....	4
§ 9	Baureklamen .....	4
§ 10	Plakatanschlagstellen.....	5
§ 11	Dachreklamen.....	5
§ 12	Grossformatplanen (Banner).....	5
§ 13	Tankstellen.....	5
§ 14	Werbe-Fahnen.....	5
§ 15	Vorschriften für die Kernzone.....	5
C.	Unterhalt, Entfernung .....	6
§ 16	Unterhaltungspflicht .....	6
§ 17	Behördliche Entfernung .....	6
D.	Bewilligungsverfahren .....	6
§ 18	Bewilligungsgesuch.....	6
§ 19	Anhänge .....	6
§ 20	Inkraftsetzung.....	6
Anhang 1: Zulässige Masse und die Anordnung der Reklamen pro Zone		
Anhang 2: Plakatanschlagstellen		
Anhang 3: Standorte für Veranstaltungs-, Wahl- und Abstimmungsplakate		

# Verordnung zum Reglement über Reklamen und Plakatan-schlagstellen (Reklameverordnung)

der Gemeinde Therwil vom 26. September 2022

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Therwil, gestützt auf § 10 des Reglements über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement) vom 1. August 2022, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Inhalt und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über Reklamen und Plakatanschlagstellen (Reklamereglement).

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere die Zuständigkeiten und das Bewilligungsverfahren. Weiter legt sie die Zulässigkeit von Reklamen allgemein und in Anhang 1 die für die einzelnen Zonen zulässigen Masse und die Anordnung der Reklamen fest und bestimmt in Anhang 2 die zulässigen Stellen für den Plakatanschlag. Im Anhang 3 sind die Standorte für Veranstaltungsplakate und die Standorte für die Wahl- und Abstimmungsplakate festgehalten.

### § 2 Zuständigkeit

Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.

## B. Zulässigkeit

### § 3 Standorte für Reklamen

Für die Beurteilung zulässiger Standorte im Strassenraum gilt das Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum.

### § 4 Freistehende Reklamen

Freistehende Reklamen sind so zu gestalten und zu positionieren, dass sie die Anforderungen an hindernisfreies Bauen gemäss Norm SN 640 075 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute erfüllen.

### § 5 Beleuchtung

<sup>1</sup> Die Zulässigkeit einer Beleuchtung ergibt sich aus Anhang 1.

<sup>2</sup> Die Beleuchtung von Reklamen, Schaufenstern und Reklamen an Kranen darf nur ab der Abenddämmerung bis 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein.

<sup>2bis</sup> Ausgenommen sind selbstleuchtende, energiesparende Werbeträger, für welche eine maximale Leuchtdauer von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr gilt<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame bis Betriebsschluss eingeschaltet bleiben.

<sup>4</sup> Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Apothekerkreuze, Geldbezugsautomaten und dergleichen dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.

<sup>5</sup> Das Anleuchten von Reklamen hat von oben nach unten zu erfolgen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, sind Scheinwerfer mit Blendenbegrenzung einzusetzen.

<sup>6</sup> Für die Beleuchtung von Reklamen an Tankstellen gilt die Norm SN 640 882 «Tankstellen» des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

## **§ 6 Eigenreklamen**

<sup>1</sup> Jeder Betrieb kann pro Gebäude 2 Eigenreklamen anbringen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsinstanz kann zusätzliche Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

<sup>3</sup> Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so sind Grösse, Form und Anordnung der Reklamen aufeinander abzustimmen. Die Bewilligungsinstanz kann ein Gesamtkonzept verlangen.

<sup>4</sup> Gastwirtschaftsbetriebe können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Firmenanschrift aufweisen.

## **§ 7 Fremdreklamen**

<sup>1</sup> Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, in bewilligten Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

<sup>2</sup> Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind nicht gestattet.

## **§ 8 Temporäre Reklamen**

<sup>1</sup> Temporäre Reklamen sind unbeleuchtet auszugestalten und der Name der verantwortlichen Person oder Organisation muss ersichtlich sein.

<sup>2</sup> Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Grund erfordert die Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers. Die Einholung der Zustimmung ist Sache der verantwortlichen Person oder Organisation.

<sup>3</sup> An öffentlichen Gebäuden, an öffentlichen Einrichtungen auf Kantons- und Gemeindeareal sowie an Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen nicht gestattet.

---

<sup>1</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. November 2022.

<sup>4</sup> Die Verkehrssicherheit muss für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gewährleistet sein. Die Sicht darf nicht behindert werden. Das Lichtraumprofil ist einzuhalten. Wenn auf privatem Grund, welcher sich in der Nähe einer Kreuzung oder eines Fussgängerstreifens befindet, temporäre Reklamen aufgestellt werden, sind die Reklamen parallel zur Fahrbahn zu montieren.

<sup>5</sup> Temporäre Reklamen dürfen frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bzw. Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden.

<sup>6</sup> Sind temporäre Reklamen nicht spätestens eine Woche nach dem Veranstaltungs- bzw. Wahl- oder Abstimmungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsinstanz ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

<sup>7</sup> Temporäre Reklamen, welche den Vorschriften des Reglements oder der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen, werden ohne Vorankündigung auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

### **§ 8a Veranstaltungen, ergänzende Bestimmungen**

<sup>1</sup> Das Plakatieren von temporären Reklamen für Veranstaltungen ist unentgeltlich. Die offiziellen Standorte für Veranstaltungsplakate sind im Anhang 3 aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist zuständig für den Aushang der Veranstaltungsplakate. Näheres regelt das Merkblatt «Weltformatplakate und Banderolen im Gemeindeaushang».

<sup>3</sup> Bei gleichzeitigem Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten zusammen mit Veranstaltungsplakaten muss die Sichtbarkeit der Wahl- und Abstimmungsplakate gewährleistet sein. Die Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nicht verdeckt werden.

### **§ 8b Wahlen und Abstimmungen, ergänzende Bestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die maximale Anzahl der Plakatflächen und die Standorte der Plakatanschlagstellen. Er passt diese bei Bedarf an veränderte Gegebenheiten an. Die Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate sind im Anhang 3 aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist zuständig für das Aufhängen der Wahl- und Abstimmungsplakate und sorgt für eine möglichst ausgewogene Verteilung der Plakate auf die Anschlagstellen. Die Anzahl der Plakate pro Partei bzw. Abstimmungskomitee ist beschränkt.

<sup>3</sup> Die Abgabe von Wahl- und Abstimmungsplakaten ist unentgeltlich. Die Plakate sind für den Aushang bis zum bekannt gegebenen Termin an die Gemeindeverwaltung zu liefern. Näheres regeln die Richtlinien betreffend den Aushang von Wahl-, Abstimmungs- und Parteiplakaten auf öffentlichem Grund sowie für den gemeinsamen Versand von Wahlempfehlungen für Parteien. Bei Nichteinhalten der formalen Vorgaben besteht kein Anspruch auf Aushang.

<sup>4</sup> Zu spät abgegebene Plakate können für den Plakatanschlag nicht berücksichtigt werden.

### **§ 9 Baureklamen**

<sup>1</sup> Baureklamen sind unbeleuchtet und möglichst auf einer Tafel zusammengefasst auszugestalten. Baureklamen sind parallel zur Fahrbahn zu montieren.

<sup>2</sup> Baureklamen werden für die Dauer der Bauarbeiten bewilligt. Angaben über Verkauf und Vermietung des Bauobjektes können für eine zusätzliche Dauer von höchstens 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten bewilligt werden.

## **§ 10 Plakatanschlagstellen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt im Anhang 2 die Standorte von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Grund fest. Der Ersatz für einen wegfallenden Standort ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Die Plakatanschlagstellen der Gemeinde stehen zur Plakatierung für Vereine und Kulturveranstalter zur Verfügung. Plakate bis zu einer Grösse von A3 sind bei der Gemeindeverwaltung für den Aushang abzugeben.

## **§ 11 Dachreklamen**

<sup>1</sup> Den Dachrand überragende Reklamen können nur in der Gewerbezone bewilligt werden.

<sup>2</sup> Gestaltung, Ausmass und Grösse werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

## **§ 12 Grossformatplanen (Banner)**

<sup>1</sup> Für Grossformatplanen werden in der Regel nur befristete Bewilligungen erteilt. In der Gewerbezone sind auch unbefristete Bewilligungen möglich.

<sup>2</sup> Strassenüberspannende Banner können nur bei besonderen Anlässen ausnahmsweise durch den Gemeinderat bewilligt werden.

## **§ 13 Tankstellen**

Für Reklamen bei Tankstellen gilt die Norm SN 640 882 «Tankstellen» des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.

## **§ 14 Werbe-Fahnen**

<sup>1</sup> Freistehende Werbe-Fahnen ab einer Höhe von 3 m ab Boden sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Werbe-Fahnen an Gebäuden sind in der Kernzone generell und in den anderen Zonen ab einer Gewebefläche von 1.5 m<sup>2</sup> bewilligungspflichtig.

## **§ 15 Vorschriften für die Kernzone**

<sup>1</sup> Gesuche für Reklamen in der Kernzone unterliegen erhöhten gestalterischen Ansprüchen (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit usw.).

<sup>2</sup> Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten.

<sup>3</sup> Für Gastwirtschaftsbetriebe gilt auch in der Kernzone § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 4.

## **C. Unterhalt, Entfernung**

### **§ 16 Unterhaltungspflicht**

Reklamen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Überholte oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklamen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu entfernen, zu reparieren oder zu ersetzen.

### **§ 17 Behördliche Entfernung**

Werden unzulässige Reklamen trotz Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie die Bewilligungsinstanz auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

## **D. Bewilligungsverfahren**

### **§ 18 Bewilligungsgesuch**

<sup>1</sup> Gesuche für bewilligungspflichtige Reklamen sind an die Abteilung Bau-Raumplanungs-Infrastruktur der Gemeinde Therwil zu richten.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist ein Situationsplan 1:500, eine massstäbliche Skizze oder eine Fotomontage mit den Angaben über die Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Text, Anbringungsart und gegebenenfalls die Dauer der Reklame im Doppel beizulegen.

<sup>3</sup> Bei freistehenden Reklamen sollen Konstruktion und Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden beschrieben werden.

<sup>4</sup> Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person, von der Projektverfasserin oder dem Projektverfasser und von der Grundeigentümerschaft zu unterzeichnen.

### **§ 19 Anhänge**

<sup>1</sup> Anhang 1 zu dieser Verordnung regelt die Zulässigkeit von Reklamen bezüglich Art, Grösse, Anordnung und Beleuchtung.

<sup>2</sup> Anhang 2 zu dieser Verordnung legt die Standorte für Plakatanschlagstellen fest.

<sup>3</sup> Anhang 3 zu dieser Verordnung legt die Standorte für Veranstaltungsplakate und die Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate fest.

### **§ 20 Inkraftsetzung / Revision**

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 26. September 2022 per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> § 5 Abs. 2<sup>bis</sup> wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. November 2022 eingefügt und per 1. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.

Therwil, 26. September 2022

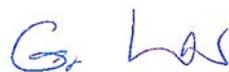
**Im Namen der Einwohnergemeinde**

Gemeindepräsident



Stefan Gschwind

Geschäftsleiter



Eduard Löw

## Anhang 1 zur Reklameverordnung / Zulässigkeit von Reklamen bezüglich Art, Grösse, Anordnung und Beleuchtung

		<b>Kernzone</b>	<b>Wohnzonen</b>	<b>Zentrums- und Wohn- /Geschäftszonen</b>	<b>Gewerbezone</b>	<b>ausserhalb Siedlungsgebiet</b>
Arten		Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	Firmenanschriften Eigenreklamen Fremdreklamen	nur Eigenreklamen
Schriften / Signete an Fassaden	Höhe max.	0.6 m	0.6 m	1.0 m	2.0 m	0.6 m
Schilder an Fassaden, einzelne	Fläche max.	2.0 m <sup>2</sup>	2.0 m <sup>2</sup>	3.0 m <sup>2</sup>	10.0 m <sup>2</sup>	2.0 m <sup>2</sup>
Schilder an Fassaden, mehrere	Fläche gesamt max.	3% der Fassadenfläche	3% der Fassadenfläche	5% der Fassadenfläche	10% der Fassadenfläche	3% der Fassadenfläche
Schilder freistehend, einzeln	Fläche max.	1.5 m <sup>2</sup>	1.5 m <sup>2</sup>	3.0 m <sup>2</sup>	5.0 m <sup>2</sup>	2.0 m <sup>2</sup>
Schilder freistehend, mehrere	Fläche gesamt max. (die Angaben gelten pro Liegenschaft)	3.0 m <sup>2</sup>	3.0 m <sup>2</sup>	6.0 m <sup>2</sup>	15.0 m <sup>2</sup>	4.0 m <sup>2</sup>
Werbe-Fahnen	Höhe max. Fläche gesamt max. (die Angaben gelten pro Liegenschaft)	3.0 m 2.0 m <sup>2</sup>	3.0 m 2.0 m <sup>2</sup>	4.0 m 8.0 m <sup>2</sup>	5.0 m 12.0 m <sup>2</sup>	3.0 m 2.0 m <sup>2</sup>
Beleuchtung	unbeleuchtet	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	zulässig
	angeleuchtet	zulässig	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
	hinterleuchtet	zulässig	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
	selbstleuchtend	nicht gestattet	nicht gestattet	zulässig	zulässig	nicht gestattet
Dachreklamen		nicht gestattet	nicht gestattet	nicht gestattet	zulässig	nicht gestattet
Grossformatsplanen	Fläche max.	nicht gestattet	nicht gestattet	20.0 m <sup>2</sup>	40.0 m <sup>2</sup>	nicht gestattet
Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen (unbeleuchtet)	Format max.	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)	nicht gestattet
Temporäre Reklamen für Veranstaltungen (unbeleuchtet)	Format max.	F4 (90 x 128 cm)	F4 (90 x 128 cm)	5.0 m <sup>2</sup>	5.0 m <sup>2</sup>	zulässig
Baureklamen (unbeleuchtet)	Fläche max.	8.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	12.0 m <sup>2</sup>	zulässig



Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 556903  
Adresse: Baslerstrasse 5  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: Einfahrt Parkplatz Gemeinde  
Position-Nr.: 001

Fläche: 556905  
Adresse: Baslerstrasse 5  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: Einfahrt Parkplatz Gemeinde  
Position-Nr.: 002

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 556906  
Adresse: Baslerstrasse 5  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: Einfahrt Parkplatz Gemeinde  
Position-Nr.: 003



Fläche: 556907  
Adresse: Baslerstrasse 5  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: Einfahrt Parkplatz Gemeinde  
Position-Nr.: 004

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 255415  
Adresse: Baslerstrasse 81  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F12  
Adresszusatz: Ringstrasse / Im Wilacker 2  
Position-Nr.: 001

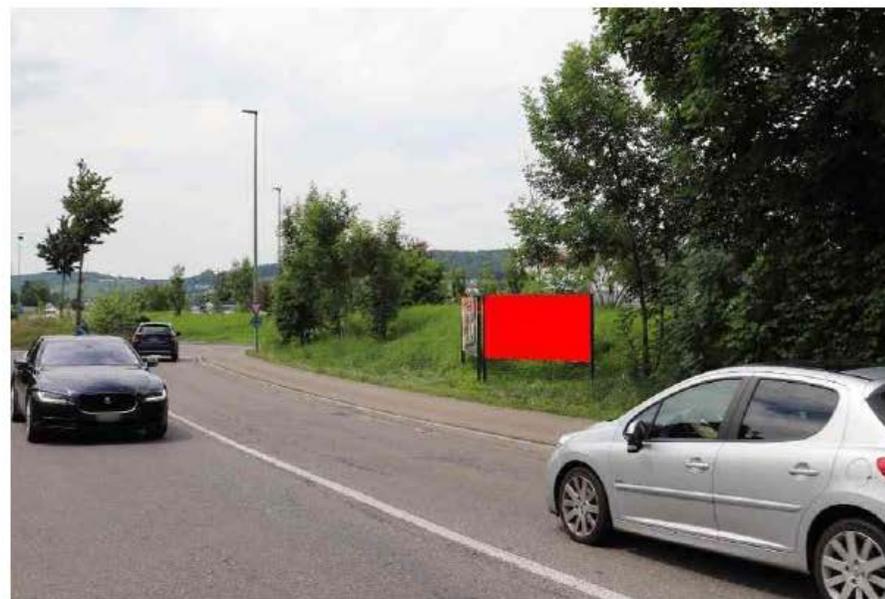
Fläche: 255416  
Adresse: Baslerstrasse 81  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F12  
Adresszusatz: Ringstrasse / Im Wilacker 2  
Position-Nr.: 002

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 508904  
Adresse: Benkenstrasse 50  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F12  
Adresszusatz: bei Kreisel  
Position-Nr.: A01



Fläche: 508905  
Adresse: Benkenstrasse 50  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F12  
Adresszusatz: bei Kreisel  
Position-Nr.: B01

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 556908  
Adresse: Mittlerer Kreis 38  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: Bus-Halt "Mittlerer Kreis"  
Position-Nr.: 001



Fläche: 556909  
Adresse: Mittlerer Kreis 38  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: Bus-Halt "Mittlerer Kreis"  
Position-Nr.: 002

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 198453  
Adresse: Ringstrasse 24  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: vav Garage Ruf  
Position-Nr.: 001



Fläche: 198474  
Adresse: Ringstrasse 24  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: vav Garage Ruf  
Position-Nr.: 002

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 198475  
Adresse: Ringstrasse 24  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: vav Garage Ruf  
Position-Nr.: 003



Fläche: 198476  
Adresse: Ringstrasse 24  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: vav Garage Ruf  
Position-Nr.: 004

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 198477  
Adresse: Ringstrasse 24  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: vav Garage Ruf  
Position-Nr.: 005



Fläche: 198478  
Adresse: Ringstrasse 24  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: vav Garage Ruf  
Position-Nr.: 006

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 259666  
Adresse: Ringstrasse 24  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: vav Garage Ruf  
Position-Nr.: 007

Fläche: 259669  
Adresse: Ringstrasse 24  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: vav Garage Ruf  
Position-Nr.: 008

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 198452  
Adresse: Ringstrasse 29  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: A-Unterführung  
Position-Nr.: A01



Fläche: 198458  
Adresse: Ringstrasse 29  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: A-Unterführung  
Position-Nr.: A02

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 198459  
Adresse: Ringstrasse 29  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: A-Unterführung  
Position-Nr.: A03



Fläche: 198460  
Adresse: Ringstrasse 29  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal  
Produktformat: F4M  
Adresszusatz: A-Unterführung  
Position-Nr.: A04

Therwil, PV 13230, kommunal



Fläche: 198467  
Adresse: Ringstrasse 29  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: A-Unterführung  
Position-Nr.: B01



Fläche: 198468  
Adresse: Ringstrasse 29  
Gebiet: Therwil  
Pachtgrund: kommunal

Produktformat: F4M  
Adresszusatz: A-Unterführung  
Position-Nr.: B02

## **Anhang 3: / Standorte für temporäre Reklamen**

### **Veranstaltungsplakate und Banderolen**

1. Benkenstrasse / Linde fix
2. Benkenstrasse / Bushaltestelle links fix
3. Benkenstrasse / Bushaltestelle rechts fix
4. Benkenstrasse / Banderole WEH Einfahrt Mobil
5. Oberwilerstrasse / Einfahrt Sägeweg fix
6. Oberwilerstrasse / Grenze Oberwil fix
7. Baslerstrasse / Baslerstrasse/Grenzweg fix
8. Baslerstrasse / Lampe Nr. 22 fix
9. Gemeindeverwaltung / Einfahrt Feuerwehrmagazin fix
10. Gemeindeverwaltung / Rosen Rabatte STD Mobil
11. Mehrzweckhalle / Haupteingang fix
12. Mehrzweckhalle / Hintereingang fix
13. Mehrzweckhalle / Banderole Hintereingang Rabatte mobil
14. Reinacherstrasse / Bushaltestelle/Jurastrasse fix
15. Löwenrabatte / Kandelaber fix
16. Löwenplatz Brunnen / Brunnen mobil
17. Mittlerer Kreis / Lampe Nr. 13 fix/tief
18. Mittlerer Kreis / Lampe Nr. 15 fix/hoch
19. Ettingerstrasse / Haus Nr. 65/Gartenhaag fix
20. Ettingerstrasse / Hinterkirchweg rechts fix
21. Ettingerstrasse / Hinterkirchweg links fix
22. Ettingerstrasse / Banderole Rabatte Starenstrasse mobil
23. Benkensschule / Unterer Pausenplatz mobil

### **Wahl- und Abstimmungsplakate**

1. Reinacherstrasse / Allmehünte, Parzelle 1134
2. Känelmattweg / Sekundarschule, Parzelle 1625
3. Ettingerstrasse, Parzelle 4765
4. Benkenstrasse, Parzelle 4722

### **Wahlplakate (APG)**

1. Mittlerer Kreis / neben Bushaltestelle
2. Mittlerer Kreis / Marktbrunnen
3. Mittlerer Kreis / gegenüber Bibliothek
4. Mittlerer Kreisel
5. Dorfplatz
6. Eingang Bahnhofstrasse 33 / Gemeindeverwaltung